

SATZUNG

des Vereins – neo.NET

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „neo.NET“
2. Der Vereinssitz ist Zittau.
3. Der Verein erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit.

§ 2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von unabhängiger Grundlagenforschung, industrieller und anwendungsorientierter Forschung sowie experimenteller und nachhaltiger Entwicklung, sowie die Verbreitung der Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben weder bei Austritt aus dem Verein noch bei dessen Auflösung Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 – Aktivitäten des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

1. die Wahrnehmung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in allen Bereichen nachhaltiger Entwicklung, d.h. in Wirtschaft und Technik, Natur, Gesellschaft und Kultur,
2. die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und mit Unternehmen und Einrichtungen,

3. die Durchführung von Kursen und Seminaren im Rahmen der Aus- und Weiterbildung sowie zur Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. die Veranstaltung von Tagungen,
5. die Herausgabe von Informationsschriften und wissenschaftlichen Publikationen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen sein, die an der Erreichung des Vereinszwecks ein Interesse haben und die Satzung anerkennen. Mitglieder des Vereins können stimmberechtigte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.
2. Stimmberechtigte Mitglieder nehmen mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen des Vereins teil, sind als Vorstandsmitglieder wählbar und zur Zahlung des festgelegten Vereinsbeitrages verpflichtet.
3. Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
4. Aufnahmeanträge als stimmberechtigte oder fördernde Mitglieder sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
5. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder sonst die Zwecke des Vereins in besonderem Maße unterstützen, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Voraussetzung für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ist die Annahme der Ernennung zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind bereits stimmberechtigtes Mitglied des Vereins. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
 - b) Durch den Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung bei groben Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins beschlossen werden kann.
 - c) Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person

- d) Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages und erfolgloser Mahnung. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über den Verlust der Mitgliedschaft.
- e) Bei Auflösung des Vereins.
- f) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 – Beiträge, Zuwendungen und Spenden

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, diese sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Zahlungsweise.
2. Alle gezahlten Zuwendungen sind nach den jeweils gültigen Bewilligungsbestimmungen, Spenden von Förderern, Erträge aus dem Vereinsvermögen und die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit zu verwenden und zu verwalten.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9)
3. die Geschäftsführung (§ 10)

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mittels Brief bzw. geeigneter elektronischer Medien unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschickt worden sein. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die Tagesordnung und eventuelle Änderungsanträge wird am Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium ist ein Beratungsgremium des Vereins und fasst Beschlüsse, die für den Vorstand Empfehlungscharakter haben. Das Kuratorium kann in einer Geschäftsordnung seine innere Organisation regeln.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen kann, sofern dadurch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder. § 8, Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist wird auf 14 Tage verkürzt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich und der Änderungstext in der Einladung enthalten sein. Abweichend von § 33 Abs. 1 S.2 BGB darf auch die Änderung des Satzungszweckes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen wirksam vorgenommen werden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der

Mitgliederversammlung sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Niederschrift ist den Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf gewählten Mitgliedern. Maximal zwei weitere Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des gewählten Vorstandes in den Vorstand berufen werden. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei davon vertreten den Verein gemeinsam. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes gelten als Beisitzer.
2. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat ferner alle zur Erreichung des Zweckes des Vereins erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, soweit nicht die Zuständigkeit der anderen Organe des Vereins gegeben ist.
3. Der Vorstand schließt mit der Geschäftsführung einen Anstellungsvertrag und bestätigt die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Einstellung weiterer Mitarbeiter.
4. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Vereins und die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - die Prüfung und Genehmigung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Tätigkeitsberichtes und
 - die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den laufenden Geschäftsbereich des Vereins hinausgehen.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder den Ersatz seiner Aufwendungen erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Dabei ist die Verwendung elektronischer Medien zulässig.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Hälfte der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und sofern darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftliche oder per E-Mail gefasste Beschlüsse sind von den Vorstandsmitgliedern nachträglich zu unterzeichnen.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder für den Zeitraum bis zur Neuwahl eine Nachberufung vornehmen. Der Berufene muss Mitglied des Vereins sein. Die Berufung erfolgt in geheimer Wahl. Der zu Berufende benötigt 2/3 der Stimmen der verbliebenen Vorstandsmitglieder.
10. Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, müssen aber mindestens einmal im Jahr stattfinden.
11. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, diese sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen und der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 – Geschäftsführung

1. Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Diese werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Die Geschäftsführung ist zur pflichtgemäßen Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet. Sie berichtet dem Vorstand regelmäßig zu dessen Sitzungen über den aktuellen Stand von Projekten sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins.

Zu den weiteren Aufgaben der Geschäftsführung gehören auch:

- Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes und dessen Vorlage beim Vorstand bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das folgende Jahr.
- Aufstellung des Tätigkeitsberichtes und dessen Vorlage beim Vorstand bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr.
- Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens.

Weitere Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

3. In folgenden Angelegenheiten bedarf sie der Zustimmung des Vorstandes:
 - a) Aufnahme der Bearbeitung von Projekten mit einem Finanzierungsvolumen von mehr als 50.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer),
 - b) Gewährung oder Inanspruchnahme von Krediten,
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
 - d) Anstellung von Mitarbeitern und
 - e) Neufestsetzung von Bezügen der Geschäftsführer.

4. Der oder die Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Vereins. In den Angelegenheiten, die die Führung der laufenden Geschäfte betreffen, sind sie zur Vertretung des Vereins, und zwar jeder von ihnen allein, ermächtigt, den Verein zu vertreten. Insofern gelten sie als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen vorrangig an die Hochschule Zittau / Görlitz oder eine andere geeignete Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Geändert zur Mitgliederversammlung am 30. Juni 2020